

# Sendevereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

**Dachverband für Kultur- und  
Medieninitiativen und Jugend  
Jahngasse 10  
A-6850 Dornbirn  
ZVR Zahl: 162281485**

**Studioadresse: Jahngasse 10  
6850 Dornbirn  
proton@radioproton.at  
Büro: 05572/201777  
Studio: 05572/201777-7**

und

**Name der Produktionsgruppe** .....

**Vertreten durch** .....

**Anschrift** .....

**Telefon** .....

**Email** .....

**Namen andere SendungsmacherInnen, inkl. Telefonnummer und Email**

.....  
.....  
.....  
.....

## 1) Inhalt

Proton das freie Radio stellt der Produktionsgruppe die Infrastruktur zur Produktion und Ausstrahlung von Radiosendungen im Rahmen der Charta der freien Radios zur Verfügung. Für die Nutzung außerhalb der Sendezeit ist mit dem Koordinator Rücksprache zu halten.

## 2) SendungsmacherInnen - Produktionsgruppe

SendungsmacherInnen sind Einzelpersonen bzw. Produktionsgruppen, die aktiv mehr als zweimal an der Gestaltung von Radiosendungen teilnehmen.

## 3) Allgemeine Bedingungen

Die SendungsmacherInnen verpflichten sich, die Studioordnung, die Sendevereinbarung und die Charta der freien Radios einzuhalten. Sie verpflichtet sich ferner eine/n Delegierte/n zu den Produktionsgruppensitzungen zu entsenden bzw. sich spätestens am Tag der Sitzung zu entschuldigen, jedoch ist es erforderlich, dass bei jeder zweiten Sitzung mindestens ein Produktionsgruppenmitglied anwesend ist.

#### **4) Rechtliches**

Die SendungsmacherInnen sind für Verstöße gegen das geltende Recht selbst verantwortlich (Mediengesetz, Strafgesetz, Suchtmittelgesetz, etc.). Inhalte von Radiosendungen, welche dem geltenden Recht widersprechen, können die sofortige Suspendierung der SendungsmacherInnen nach sich ziehen.

#### **5) Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag für SendungsmacherInnen beträgt lt. Beschluss der GV € 10.-- pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag kann bei den Produktionsgruppensitzungen beglichen werden oder auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Kennelbach überwiesen werden. **IBAN AT 76 3748 2000 0407 8382** Es kann bei Bedarf ein Antrag auf eine Ermäßigung gestellt werden bzw. können nach Rücksprache mit dem Vorstand die Beiträge auch durch andere Aktivitäten eingebracht werden (Beteiligung an für Proton notwendigen Arbeiten und Aktivitäten).

#### **6) Werbung**

Proton das freie Radio ist ein nichtkommerzielles Radio. Werbeeinschaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

#### **7) Ausschluss**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Sendevereinbarung ist folgende Vorgehensweise zu wählen: Meldung der Zuwiderhandlung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet entweder sofort (Gefahr in Verzug) oder in der nächsten Vorstandssitzung über Suspendierung bzw. Ausschluss (Statuten § 6/4). Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

#### **8) Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ist eine statutengemäße Instanz, die sich aus fünf nominierten Personen zusammensetzt. (Statuten § 15). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

#### **9) Vertragsdauer**

Die Sendevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit jedoch maximal auf die Dauer einer gültigen Sendelizenz abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl von den SendungsmacherInnen als auch vom Vorstand (bei Missachten der Sendevereinbarung bzw. der Studioordnung) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Dornbirn, den

SendungsmacherIn  
VertreterIn einer Produktionsgruppe

für Proton das freie Radio